

Versicherer  
muss zahlen

► Sachverständigenhonorar

### Schadengutachten bei relativ niedrigem Schaden

| Wenn der Versicherer das vom Geschädigten eingereichte Schadengutachten durch einen Dienstleister prüfen ließ, ist umso weniger zu erwarten, dass er auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags anstandslos reguliert hätte, entschied das AG Ravensburg. |

Der Klassiker: Der Schaden liegt relativ niedrig, hier 1.126,83 Euro. Der Versicherer wendet ein, das sei ein Bagatellschaden, ein Kostenvoranschlag hätte genügt. Nein, sagt das Gericht:

- Erstens ist der Schaden oberhalb der Bagatellgrenze angesiedelt.
- Zweitens spricht das Verhalten des Versicherers für sich (AG Ravensburg, Urteil vom 10.08.2016, Az. 9 C 379/16, Abruf-Nr. 188165, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

**PRAXISHINWEIS |** Für diese Situation stellt UE den Textbaustein 419 „Gutachten geprüft – Bagatellschaden eingewandt (H)“ zur Verfügung. Den können Schadengutachter verwenden, wenn ihnen der Anspruch auf Erstattung der Gutachtenkosten abgetreten ist.

SIEHE AUCH

Textbaustein 419  
auf Seite 18



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 419: Gutachten geprüft – Bagatellschaden eingewandt (H) → Abruf-Nr. 44291071

Gericht interpretiert  
die Aussage richtig

► Sachverständigenhonorar

### „Kostenfrei für Sie bei allen Haftpflichtschäden“

| Wirbt ein Schadengutachter mit dem Slogan „Wir kommen zu Ihnen! Kostenfrei bei allen Haftpflichtschäden“, dann bedeutet das bei einer vernünftigen Auslegung nicht, dass er auf Fahrtkosten verzichtet. Offensichtlich ist damit gemeint, dass die Kosten vom Schädiger erstattet werden, urteilte das AG Hattingen. |

**PRAXISHINWEISE |**

- Die „Kostenfrei für Sie ...“-Werbung gibt es immer wieder mal. Insoweit geht die einzig richtige Interpretation des Gerichts über den Einzelfall hinaus (AG Hattingen, Urteil vom 01.07.2016, Az. 11 C 36/16, Abruf-Nr. 188240, eingesandt von Rechtsanwältin Azime Zeycan, Bochum).
- Auch wenn zu erwarten ist, dass andere Gerichte das genauso sehen: Die Werbeaussage im Urteilsfall ist nicht klug. „Die Kosten werden bei voller Haftung vom Schädiger erstattet“, dürfte beim potenziellen Kunden genauso ankommen und ist weniger angreifbar.